

Interpellation

2600 Wasserfallen, Bern (SP)
Haudenschild, Spiegel (GB)

Weitere Unterschriften: 1

Eingereicht am: 13.06.2005

Einsprachen und Beschwerden im Kanton Bern

Das Verbandsbeschwerderecht der Umweltverbände kommt seit der Einführung regelmässig unter Beschuss. Die Diskussion ist hochaktuell, wie Vorstösse im eidgenössischen Parlament, die Diskussion in der Rechtskommission des Ständerrates, vielfältige Medienberichte und nicht zuletzt die im Februar 2005 eingereichte Motion im Kanton Bern zeigen. Das Bedürfnis nach statistischen Erhebungen von Einsprachen- und Beschwerdetätigkeiten ist sehr gross und für eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Thema unabdingbar. Neben dem Verbandsbeschwerderecht im Umweltschutzrecht verfügt der Kanton Bern mit dem Artikel 35 Absatz 2 Bst. b des Baugesetzes und Artikel 29 des kant. Baubewilligungskreates vom 22. März 1994 auch über ein Beschwerderecht für Organisationen in baurechtlichen und planerischen Obliegenheiten.

Der Regierungsrat wird aus diesen Gründen gebeten zu folgenden Fragen Stellung zu beziehen:

1. Wie viele Einsprachen werden an die 2. Gerichtsinstanz bzw. an die nachfolgend höhere Gerichtsbarkeit weiter gezogen, aufgeteilt auf Verfahren gestützt auf das Umweltschutzgesetz, das Baubewilligungsverfahren und das Nutzungsplanverfahren?
2. Welcher Anteil dieser Beschwerden wurde von einer der folgenden Gruppen eingereicht: Privatpersonen, juristische Personen, Verbände mit kantonaler oder eidgenössischer Beschwerdelegitimation (Umweltverbände im Speziellen), andere?
3. Wie sieht die Erfolgsrate der Einsprachen und Beschwerden dieser Gruppen im Einzelnen aus?
4. Lassen sich Mehrkosten der Verzögerungen von Bauvorhaben nach Gruppen abschätzen?

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Gewährt: 20.06.2005

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 bis 3

Die untenstehenden Tabellen zeigen die Häufigkeit und die Erfolgsrate von Verbandsbeschwerden gegen Planung und Baubewilligungen. Die Tabellen sind nach Planungsverfahren (Zuständigkeit JGK) und Baubewilligungsverfahren (Zuständigkeit BVE) aufgeteilt. Die BVE verfügt erst seit 2003 über eine neue Geschäftsdatenbank, welche die Aufteilung nach Beschwerdeführern ermöglicht.

Eine Aufteilung der Verfahren nach Umweltschutzgesetz (USG) und anderen Gesetzen, wie das in Frage 1 gewünscht wird, ist nicht möglich. Die Beschwerden erheben in der Regel Rügen sowohl aus dem Bereich des Umweltschutzgesetzes des Bundes als auch aus dem Bereich des kantonalen Rechts. Hingegen kann in der Regel ausgewiesen werden, auf welche gesetzliche Grundlage sich die Legitimation der Verbände stützt.

Eine Unterteilung nach Privatpersonen und juristischen Personen, wie in Frage 2 gewünscht, ist ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht möglich, da dies in den Geschäftsdatenbanken nicht separat erfasst wird.

Baubeschwerden (BVE)

| Jahr | Total Baubeschwerden | davon Verbandsbeschwerden nach USG und NHG ¹ | davon Verbandsbeschwerden nach kantonalem Recht | Erledigungsart | Weiterzug an das Verwaltungsgericht durch den Verband und Erledigungsart |
|------|----------------------|---|---|--|--|
| 2003 | 167 | 3 (1.8%) | 8 (4.8%) | 2 Gutheissungen 1 teilweise Gutheissung 6 Abweisungen 1 Nichteintreten 1 Rückzug | 2, davon 1 teilweise Gutheissung 1 Abweisung |
| 2004 | 208 | 0 (0%) | 9 (4.3%) | 2 Gutheissungen 1 Aufhebung von Amtes wegen 2 Abweisungen 4 Rückzüge | 0 |

¹ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

Planungsbeschwerden (JGK)

| Jahr | Total Planungs- beschwerden | davon Ver bandsbe schwerden nach USG und NHG | davon Ver bandsbe schwerden nach kan tonalem Recht | Erledigungsart | Weiterzug an Ver- waltungs- gericht |
|------|--------------------------------|--|---|--|--|
| 2000 | 49 | 0 | 1 | Abschreibung | 0 |
| 2001 | 44 | 0 | 2 | 1 Rückzug 1 Abweisung | 0 |
| 2002 | 36 | 0 | 1 | Gutheissung | 0 |
| 2003 | 47 | 1 | 0 | Abweisung | 0 |
| 2004 | 37 | 1 | 1 | 1 Gutheissung 1 Fall noch hängig | 0 |

Zu Frage 4

Es ist nicht möglich abzuschätzen, zu welchen Mehrkosten die Verzögerungen durch Bau-
beschwerden führen. Eine Unterteilung nach Gruppen ist ebenfalls nicht möglich, dies vor
allem auch deshalb nicht, weil bei Grossvorhaben in der Regel sowohl Private als auch
Verbände Beschwerde führen. Zudem hängt es auch von der Planung der Bauherrschaft
ab, ob Verzögerungen zu Mehrkosten führen. Sowohl die Direktionen als auch die Ge-
richte behandeln aber Beschwerden gegen wirtschaftlich bedeutsame Projekte mit höch-
ster Priorität, um Verzögerungen möglichst klein zu halten.

An den Grossen Rat